



# **Betriebsregelung 2/97**

## **„Zentraler Backup-Service“**

Nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2 der ["Ordnung des Hochschulrechenzentrums"](#) (HRZ-Ordnung) erläßt das Hochschulrechenzentrum der Hochschule Anhalt die nachstehende Betriebsregelung.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die Regelung gilt für alle DV-Systeme, die den „Zentralen Backup-Service“ nutzen.

### **§ 2**

#### **Dienstbeschreibung**

(1) Der Dienst wird für Server, die im Hochschulnetz der Hochschule Anhalt am Standort Köthen betrieben werden, angeboten. Eingesetzt wird das ADSM-System, das aus einem Server (im HRZ installiert) und einem Client (auf der Nutzermaschine installiert) besteht. Arbeitsplatzrechner sind in Absprache mit den zuständigen Systembetreuern ggf. indirekt über die Server zu sichern.

(2) Der Dienst umfaßt das automatisch angestartete Abziehen von durch den Nutzer in Steuertabellen festgelegten Dateien und das Bereithalten der Kopien für eine nutzergesteuerte Rückholung aller oder einzelner gesicherter Dateien.

(3) Das HRZ ist bemüht, auch an anderen Standorten diesen Dienst anbieten zu können. Derzeit ist dies aus Kapazitätsgründen der Verbindungsleitungen und der vorhandenen Technik leider noch nicht möglich.

**§ 3****Leistungen des HRZ**

(1) Das HRZ erbringt im Rahmen dieses Dienstes folgende Leistungen:

1. Sicherung der durch den Nutzer spezifizierten Dateien der Nutzermaschine zu den mit dem Nutzer vereinbarten Terminen;
2. Bereithalten der gesicherten Daten zum nutzergesteuerten Restore über das Netz;
3. Lieferung des für das Nutzerbetriebssystem passenden Clients, sofern ein solcher für die Betriebssystemversion des Nutzers existiert;
4. Installation des Clients auf der Nutzermaschine in Zusammenarbeit mit dem Nutzer;
5. Unterstützung des Nutzers nach Totalausfall der Nutzermaschine bei der erneuten Einrichtung des Clients.

**§ 4****Leistungen des Nutzers**

(1) Der Nutzer übernimmt im Rahmen des Dienstes die folgenden Arbeiten:

1. Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes seines Servers am Netz, insbesondere während der für den Abzug vereinbarten Zeit;
2. Mitwirkung bei der Installation des ADSM-Clients auf der Nutzermaschine und Festlegung von Einstellungen des von ihm eingesetzten Betriebssystems;
3. Herstellung eines arbeitsfähigen, für die Installation des ADSM-Clients und dessen einwandfreie Arbeit geeigneten Betriebssystems (auch nach Totalausfall seines Systems) auf der Nutzermaschine.
4. Erarbeitung von Technologien zur Sicherung seines Betriebssystems, soweit dieses nicht durch den direkten Dienst gesichert werden kann.

**§ 5****Abgrenzung des Dienstes**

(1) Das HRZ ist bemüht, den Nutzer bei der Erarbeitung von Technologien zur Absicherung bzw. Wiederherstellung des Nutzersystems nach Totalausfällen zu beraten und zu unterstützen. Falls für das verwendete Nutzerbetriebssystem schon Musterlösungen existieren, werden diese zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Wiederherstellung des Betriebssystems auf der Nutzermaschine durch das HRZ kann aus der Inanspruchnahme des Dienstes nicht abgeleitet werden.

(2) Ist die Nutzermaschine zum Zeitpunkt des termingerechten Abzuges nicht betriebsbereit, gilt dies als Vereinbarung, diesen Abzug nicht durchführen zu wollen.

(3) Das HRZ übernimmt keine Garantie für die Aktualität der vom Nutzer auf dessen Maschine zum Sichern bereitgestellten Dateien.

Köthen, den 1.7.97



Engler  
Ltr. HRZ